

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Staatliches Bauamt Rosenheim
Greidererstr. 6
83022 Rosenheim

Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor der Grundschule in Neumarkt-St. Veit im Zuge der St 2086 (Hörberinger Straße)

Die Untere Verkehrsbehörde als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) i. V. m. Art. 2 und 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZuStGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, erlässt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG (1. Änderung):

1. Im Zuge der St 2086 ist im Bereich der Grundschule in beide Fahrtrichtungen folgende Beschilderung - in der Ausführung einer Umklappbeschilderung - zu errichten (VZ 101, ZZ 1012-50 ("Schule"), VZ 274-30, ZZ 1042 mit der Aufschrift "werktags außer samstags 7 - 14 h")



Mühldorf a. Inn,
01.07.2025

Aktenzeichen:
33-140-AO_VZ 274-30_St
2086 Schule Neumarkt-St.
Veit

Ansprechpartner:

Durchwahl-Nr.:

Telefax:

E-Mail:
verkehrsweisen
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Nordtangente 10 b
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 07.30-16.00 Uhr
Fr. 07.30-12.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

- a) aus westlicher Richtung kommend etwa bei Abschnitt 760, Station 0,15
 - b) aus östlicher Richtung kommend etwa bei Abschnitt 760, Station 0,55 neben der linken Fahrbahnseite.
2. Die unter Nr. 1 vorstehende Zeichenkombination wird jeweils im Einmündungsbereich zur St 2086 an den Gemeindestraßen Marian-Wieser-Weg (östlicher Bereich) und Johannesstraße (westlicher Bereich) wiederholt; im Falle des Marian-Wieser-Weg mit dem ZZ 1000-30 (Richtungsangaben durch Pfeile – beide Richtungen); im Falle der Johannesstraße mit dem ZZ 1000-11 (Richtungsangaben durch Pfeile – Richtung Gefahrenstelle, linksweisend).
3. Von der Schule aus in westlicher Richtung wird die Geschwindigkeitsbegrenzung durch ein zu errichtendes VZ 274-50 begrenzt.
4. Die bestehende, jeweils beidseitige Beschilderung VZ 136 und ZZ 1012-50 ("Schule") auf der St 2086 wird aufgehoben und ist zu entfernen
- a) bei Abschnitt 760, Station 0,250
 - b) bei Abschnitt 760, Station 0,533.
5. Ebenfalls zu entfernen sind die bestehenden und bislang geduldeten nicht amtlichen Beschilderungen mit den Aufschriften "Gas weg Schule!" und "Danke" in diesem Bereich der St 2086.
6. Der Regelungsgehalt der Beschilderung der vorstehenden Nm. 1 und 2 gilt nicht während der bayerischen Ferienzeiten. Die Beschilderung ist in dieser Zeit abzudecken bzw. umzuklappen.
- Die Stadt Neumarkt-St. Veit übernimmt im Rahmen der Amtshilfe die Abdeckung der Verkehrszeichen bei Ferienbeginn und die Aufdeckung der Verkehrszeichen vor Schulbeginn.
7. Für die Aufstellung und Unterhaltung sowie für die Entfernung der Verkehrszeichen ist das Staatliche Bauamt Rosenheim als zuständiger Straßenbaulastträger gem. § 45 Abs. 5 Satz 1 zuständig.
8. Die Kosten hat ebenfalls das Staatliche Bauamt Rosenheim als zuständiger Straßenbaulastträger gem. § 5 b Abs. 1 Satz StVG zu tragen.
9. Diese Anordnung wurde vorab mündlich erteilt und trat mit der Aufstellung bzw. dem Abbau der Verkehrszeichen zu Nm. 1, 3 u. 4 am 05.09.2024 bzw. den Zeichen zu Nr. 2 am 29.10.2024 in Kraft.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt:

Bereits seit mindestens dem Jahr 2016 begehren Bürger bzw. Bürgerinitiativen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Hörberinger Straße, einem Abschnitt der Staatsstraße 2086, vor der Grund- und Mittelschule in Neumarkt-St. Veit.

Es fanden dort auch diverse Ortsbesichtigungstermine u.a. am 10.05.2023 und am 10.04.2024 im Rahmen einer Petition zusammen mit Vertretern des Bayerischen Landtages, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, der Regierung von Oberbayern, der Polizei, des Straßenbaulastträgers (Staatliches Bauamt Rosenheim), der Stadt Neumarkt-St. Veit, Teilen der Bürgerschaft sowie der Unteren Verkehrsbehörde vom Landratsamt Mühldorf a. Inn statt.

Über die Jahre hinweg ergingen zahlreiche Ablehnungen aufgrund der geltenden Rechtslage, welche sich mehrmals änderte. 2017 wurden in der StVO erstmals erleichterte Möglichkeiten für Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen eingeführt und im Jahre 2024 wurde der Katalog u.a. für einen hoch frequentierten Schulweg erweitert.

Aktuell stellt sich die Lage wie folgt dar:

Lage/Verkehrssituation

Die in der Petition angesprochene Grund- und Mittelschule (Schulstraße 6) hat ihre Haupteingänge nicht an der betroffenen Hörberinger Straße (St 2086), sondern im nördlichen Teil des Schulbereichs in der Schul- bzw. Wintermeierstraße. In Letzterer befinden sich auch ausreichend Parkplätze vor der Schule. Dort werden auch die meisten Schüler von den Eltern zur Schule gebracht. Die Schulbusse halten ausschließlich in der Wintermeierstraße im nordöstlichen Teil der Schule.

In Richtung Hörberinger Straße (südlicher Schulbereich) befindet sich ein Nebeneingang des Schulgebäudes, der zu einem Fahrradabstellplatz führt, in dessen unmittelbarer Nähe an der Hörberinger Straße vereinzelte Parkplätze vorhanden sind, welche von Eltern zum Holen und Bringen der Kinder genutzt werden.

In einer von der unteren Verkehrsbehörde vorgenommenen Zählung wurde festgestellt, dass ein hochfrequentierter Schulweg vorliegt.

An der Hörberinger Straße befinden sich auf Höhe der Grundschule beidseitig jeweils ein Gehweg in Hochbordausführung, welchen Radfahrer teilweise benutzen dürfen. Der südlich der Staatsstraße gelegene davon ist allerdings teilweise sehr schmal, gerade nach der Einmündung aus der Johannesstraße (Stadtzentrum). Es handelt sich dabei um Altbestand und Verbreiterungen dürften mangels Grunderwerb nicht möglich sein. Von hier aus müssen die Schulkinder weiter bis zur Lichtzeichenanlage für Fußgänger direkt vor der Fahrradhalle für eine gefahrlose Überquerung, da sich genau im Einmündungsbereich der Johannesstraße die Hörberinger Straße krümmt und bei einer möglichen Querung unübersichtlich ist. Schulweghelfer werden in diesem Bereich derzeit nicht eingesetzt. In beiden Richtungen weisen Zeichen 136 mit Zusatzzeichen „Schule“ auf Kinder hin, in Fahrtrichtung Hörbering sogar beidseitig.

Verkehrsbelastung

Es wurden wiederholt verdeckte Verkehrszählungen mit Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Letztmalig wurde im Zeitraum vom 19.03. bis 24.03.2024 ein tägliches Verkehrsaufkommen von ca. 4.700 Fahrzeugen gemessen, wovon ca. 700 dem Schwerverkehr zuzuordnen sind.

Beide Werte liegen über dem bayernweiten Durchschnitt für Staatsstraßen, Letzterer sogar deutlich.

Die Zahlen sind im Vergleich zu den vorherigen Messungen auch nicht unerheblich gestiegen.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten betrugen dabei bei 85 Prozent der Verkehrsteilnehmer 54,9 km/h oder weniger. Ausreißer mit bis zu 90 km/h wurden ebenfalls erfasst.

Verkehrsunfallsituation

Im Zuge der Hörberinger Straße – Einmündung Marian-Wieser-Weg bis zur Wintermeierstraße – ereigneten sich im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.01.2024 10 Verkehrsunfälle.

Teilweise lagen dabei Vorfahrtsverstöße an den Einmündungen vor, einen Schulwegunfall gab es nicht.

II. Rechtliche Würdigung:

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden gem. § 39 Abs. 1 StVO örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten

ist (und die vorgenannten Grundsätze nicht ausreichen).

Die Straßenverkehrsbehörden können daher nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Die besonderen Verhaltensregeln durch Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Gefordert wird insofern eine sog. „einfache“, konkrete Gefahrenlage.

Darüber hinaus dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs – worunter auch Geschwindigkeitsbeschränkungen zu fassen sind – nur erlassen werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO).

Gefordert wird insofern eine sog. „qualifizierte“, konkrete Gefahrenlage, beispielsweise für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs (konkreter das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches Privateigentum, siehe BVerwG, Beschluss vom 03.01.2018 – 3 B 58.16, Randnummer 30).

Die vorgenannte Regelung gilt jedoch nicht für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (VZ 274) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (VZ 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen

gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO).

Der Nachweis einer „qualifizierten Gefahrenlage“ muss hierfür nicht geführt werden, sehr wohl allerdings der Nachweis einer sog. „einfachen Gefahrenlage“ nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO.

Die festgestellte Anzahl an Schülern, welche die Hörberinger Straße als Schulweg nutzen, ist nicht nur als überdurchschnittlich, sondern hochfrequentiert zu betrachten, weshalb das Vorliegen einer einfachen Gefahrenlage ausreicht.

Eine sog. „einfache Gefahrenlage“ liegt u.a. vor, da die Verkehrszahlen erheblich sind und gerade bei Begegnung von Fahrzeugen, welche dem Schwerverkehr zuzuordnen sind, eine solche aufgrund des schmalen Gehwegs im südlichen Bereich der Schule entsteht.

Kinder sind nicht immer aufmerksam und gehen teils trotz des schmalen Gehwegs auch nebeneinander und unterhalten sich, streiten oder spielen ggf. sogar.

Bei geringeren Geschwindigkeiten ist Möglichkeit zu reagieren, falls ein Kind auf die Straße gerät, wesentlich erhöht.

Die festgesetzten Maßnahmen ist daher zur Gefahrenabwehr u.a. für Leib- und Leben der Kinder geeignet, aber auch erforderlich, da keine mildereren Mittel ersichtlich sind, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Maßnahmen sind auch angemessen, da die öffentlichen Interessen an Verkehrs- bzw. Schulwegsicherheit sowie das Individualinteresse der Sicherheit der einzelnen Schulkinder hier den Interessen der weiteren Verkehrsteilnehmer beispielsweise auf ein zügiges Vorankommen (Ausfluss aus der Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 GG) in diesem überschaubaren Streckenabschnitt und den beschränkten Zeiten überwiegt.

Um die aktuelle Situation zu verbessern und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere der Schulkinder während der Schulzeiten zu gewährleisten, waren die im Tenor genannten Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde die Beschilderung bereits vorab mündlich angeordnet und ist bereits im Bestand.

Die Höchstlänge von 300 Metern, welche in ebenfalls in Nr. XI der VwV-StVO zu Zeichen 274 – Zulässige Höchstgeschwindigkeit, Rn. 13 festgelegt wird, darf in Ausnahmefällen laut Weisung des Bayerischen Staatsministeriums (Az. IC4-3612.032-123 vom 02.08.2017) überschritten werden. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Einmündungen, Grundstücksgrenzen und schmale Gehwege) und der Größe der Schilder, um diese auch präsent zu machen, wurde vom Grundsatz leicht abgewichen. Der gesamte Streckenbereich umfasst nun ca. 375 Meter.

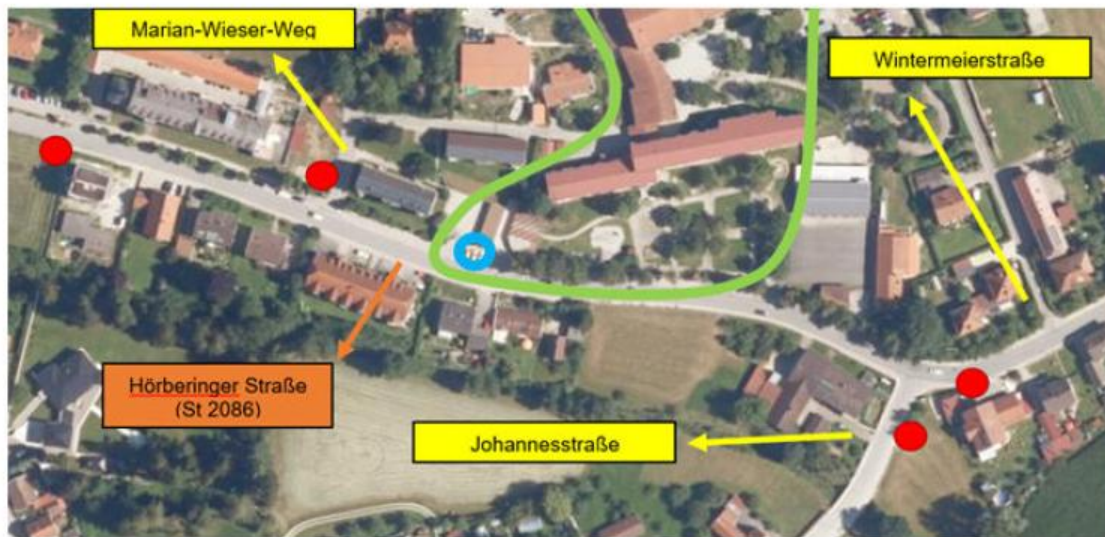
Die unter 1b) genannte Beschilderung steht abweichend vom Grundsatz in § 39 Abs. 2 Satz 3 StVO auf der linken Fahrbahnseite.

Von der Ausnahme in Nr. III 9a der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 – Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Rn. 29 wird Gebrauch gemacht, da Missverständnisse über deren Geltung nicht entstehen können und gerade weil sie (auch bei Dunkelheit) auf der linken Seite deutlich sichtbar sind. Auf der rechten

Seite wäre dies aufgrund der nahen Grundstücksgrenzen und dem auch nicht allzu breiten Gehweg nicht machbar.

Da sich die Beschilderungen auf den beiden gemeindlichen Straßen (Marian-Wieser-Weg u. Johannesstraße) direkt auf die Staatsstraße beziehen, ist die untere Verkehrsbehörde statt der örtlichen Verkehrsbehörde zuständig (sog. "Nahtstellenregelung" (siehe IMS vom 20. 9. 1978 - MABI 1978, 813)).

Abschließend noch ein Übersichtsbild von dem betreffenden Bereich mit der neuen Beschilderung:



- Standorte der neuen Beschilderung
- Bereich der vereinzelt Parkplätze vor der Fahrradhalle und der Bedarfslichtzeichenanlage
- Schulbereich

In Kopie an

- Polizeiinspektion Mühldorf a. Inn
- Straßenmeisterei Ampfing
- Stadt Neumarkt-St. Veit

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[Redacted signature]